

Gemeinde Kall
Bebauungsplan Kall "Ortsmitte"
22. Änderung

Gemarkung:	Kall
Gemeinde:	Kall
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



■ **Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

Stand: 05.11.2013

 **BECKER GmbH**
Architekten + Ingenieure

Kölner Straße 25 · D-53925 Kall
Telefon +49(0)2441/9990-0 · Fax +49(0)2441/9990-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 UNTERSUCHUNGSANLASS	3
2 UNTERSUCHUNGSMETHODIK	3
3 ARTENSCHUTZVORPRÜFUNG (STUFE I)	3
4 GESAMTERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VORPRÜFUNG	7
5 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	8
QUELLENVERZEICHNIS	9
ANLAGEN	9

1 UNTERSUCHUNGSANLASS

Im Rahmen der 22. Änderung des Bebauungsplanes Kall "Ortsmitte" (Kölner Straße) der Gemeinde Kall werden artenschutzrechtliche Belange geprüft, um die Einflüsse der Bebauungsplanänderung auf das im Plangebiet vorhandenen Artenregime festzustellen.

2 UNTERSUCHUNGSMETHODIK:

Die Methodik richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

3 ARTENSCHUTZVORPRÜFUNG (STUFE I):

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, festzustellen, ob es durch die Änderung des Bebauungsplans zu einer Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt, da ein Bauleitplan, dessen Inhalt nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden könnte, nicht vollzugsfähig wäre, weil er der Maßgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB nicht gerecht würde. Ein nicht vollzugsfähiger Bebauungsplan ist nicht „erforderlich“ i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB und damit nichtig (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.8.1997 – 4 NB 12.97).

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Es ist zu prüfen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Nach der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2013a), sind planungsrelevante Arten im Plangebiet zu erwarten:

Auswertrhythmus:

Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5405 „Mechernich“ mit der eingeschränkten Abfrage nach den Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Darüber hinaus sind Vorkommen nicht planungsrelevanter europäischer Arten im Plangebiet zu erwarten. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Sie werden daher nicht näher betrachtet.

Eine Auflistung der planungsrelevanten Arten, entsprechend der oben beschriebenen Auswertung, findet sich in Abschnitt A der Anlage 1 zu dieser Artenschutzrechtlichen Vorprüfung.

3.2 Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit

Die Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit erfolgt nach drei Kriterien:

A)

Es liegt kein im Fachinformationssystem @LINFOS (LANUV 2013b) dokumentiertes Vorkommen im Plangebiet vor.

B)

Es liegt kein im Fachinformationssystem @LINFOS (LANUV 2013b) dokumentiertes Vorkommen im artspezifisch relevanten Umkreis um das Plangebiet vor.

C)

Die spezifische Ausprägung des Gebietes führt zu der Einschätzung, dass die einzelne Art dort mit einer mindestens hohen Wahrscheinlichkeit keine geeigneten Bedingungen vorfindet (z.B. ist das Vorkommen des Biebers an einer für ihn ungeeigneten Stelle höchst unwahrscheinlich, auch wenn Lebensraumtypen im Plangebiet einen potentiellen (Teil-) Lebensraum des Biebers darstellen).

Im Falle der positiven Prüfung der Kriterien A und B (d.h. kein Vorkommen dokumentiert), wird gutachterlich entschieden, ob eine „Worst-Case“ Betrachtung notwendig wird. Im Falle der positiven Prüfung des Kriteriums C endet die Prüfung für diese Spezies mit der Feststellung der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit.

Das Ergebnis der artspezifischen Prüfung kann dem Abschnitt B der Anlage 1 zu dieser Artenschutzrechtlichen Vorprüfung entnommen werden.

3.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

An dieser Stelle ist zu prüfen, ob die mit der Realisierung des Bebauungsplanes in Zusammenhang stehenden Wirkfaktoren dazu führen können, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote) für o.g. planungsrelevante Arten ausgelöst werden.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Die im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplans auftretenden Wirkfaktoren sind:

Überbauung von Lebensräumen

Veränderung der Bodenoberfläche

Beseitigung von Vegetation

Beeinträchtigung und Störungszunahme durch Änderung der Nutzungsintensität

Die nach Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit verbliebenen Arten werden in der Folge im Hinblick auf die Wirkfaktoren geprüft, dabei wird prognostiziert, ob gegen zumindest einen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG verstoßen würde.

Wird nach dieser Prüfung ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen, endet die Prüfung an dieser Stelle mit der Feststellung der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit. Das Ergebnis wird in Abschnitt C der Anlage 1 dokumentiert.

3.4 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen ohne vertiefende

Bestandserfassungen vor Ort

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit durch artenschutzrechtliche Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abzuwenden. Unter Vermeidungsmaßnahmen im artenschutzrechtlichen Sinne sind alle Maßnahmen zu verstehen, die die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern. Somit gehören auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zur artenschutzrechtlichen Vermeidung (vgl. § 44 (5) BNatSchG). Vermeidungsmaßnahmen sind verbindliche Voraussetzung für die Beurteilung der Verbotstatbestände und damit auch für die Bauleitplanung. Insgesamt stehen drei Möglichkeiten der Vermeidung zur Verfügung:

- Bauzeitenbeschränkung (z.B. Baufeldfreimachung nach Brutsaison)
- Optimierung des Plans / Ausgestaltung des Vorhabens
- vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Unter Abschnitt D der Anlage 1 wird die etwaig infrage kommende Vermeidungsmaßnahme für die einzelne Art beschrieben, die durch einen Wirkfaktor im Sinne des § 44 BNatSchG tangiert sein könnte.

3.5 Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG

Sofern die ökologische Funktion der durch die Realisierung der Bebauungsplanänderung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor.

Die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen unter 3.4 werden bei der Beurteilung berücksichtigt.

Diese Einschätzung wird im Abschnitt E der Anlage 1 zu dieser Artenschutzrechtlichen Vorprüfung entsprechend dokumentiert.

Trifft die Sonderregelung auf eine nach der Prüfung der Wirkfaktoren potentiell betroffene Art (mit oder ohne Hinzuziehung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen) zu, so endet hier die Prüfung mit der Feststellung der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit.

3.6 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung

In Abschnitt F der Anlage 1 wird das Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung festgestellt. Entweder ist eine artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit des Bauleitplans festzustellen, oder es muss zur weitergehenden Beurteilung eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgen.

4 GESAMTERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VORPRÜFUNG

Das Gesamtergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung lautet (in Anlehnung an die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben):

Im Bereich des Plangebietes sind planungsrelevante Arten potenziell vorkommend. Für den Großteil dieser Arten ist nach der artspezifischen Betrachtung weder ein Vorkommen einer dieser europäisch geschützten Arten bekannt noch eines zu erwarten. Das Vorkommen einiger Arten ist aber aufgrund der Habitatbedingungen nicht vollkommen ausgeschlossen.

Aus diesem Grunde ist eine artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Planung nur unter Einhaltung folgender Vermeidungsmaßnahme gegeben:

Bauzeitenbeschränkung:

Beseitigung vorhandener Vegetation nur innerhalb des nach dem Landschaftsgesetz (§64 (1) Nr. 2 LG NW) zulässigen Zeitraums vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar j.J..

Unter Beachtung der o.g. Vermeidungsmaßnahme, die keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im artenschutzrechtlichen Sinne darstellt, ist die 22. Änderung des Bebauungsplanes Kall "Ortsmitte" (Kölner Straße) aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde durch eine örtliche Inaugenscheinnahme des Plangebiets flankiert, die jedoch nicht zu einer abweichenden Beurteilung Anlass gab.

HINWEIS:

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ersetzt keine nach den einschlägigen Rechtsvorschriften (BNatSchG, LG NW etc.) notwendigen Genehmigungen, Gestattungen oder Anzeigen.

5 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der 22.Änderung des Bebauungsplanes Kall "Ortsmitte" (Kölner Straße) der Gemeinde Kall ist es aus rechtlichen Gründen notwendig die Auswirkungen auf Arten zu untersuchen, die im Plangebiet vorkommen könnten. Dabei sind nach den Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen in erster Linie s.g. „planungsrelevante Arten“ zu beachten.

Dazu wurden in einem ersten Schritt die Strukturen im Plangebiet aufgenommen, um bereits solche Arten auszuschließen, die aufgrund ihrer Ansprüche an den Lebensraum dort nicht vorkommen können.

In einem nächsten Schritt wurden dann verfügbare Informationsquellen (hier des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) mit Blick auf die vorhandenen Bedingungen dahingehend ausgewertet, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder in dessen Umfeld bekannt sind. Dies ist hier nicht der Fall.

Obwohl keine dieser Arten im Plangebiet bekannt ist, kann ein Vorkommen für einzelne Arten nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Um im Folgenden auf eine aufwendige und detaillierte Bestandserfassung verzichten zu können, wurde in einem nächsten Schritt überlegt, welche Auswirkungen der Planung diese Arten negativ treffen könnten, wenn man denn annimmt, dass Sie im Plangebiet vorhanden sind. Diese Betrachtung wird als „Worst-Case“ (Schlimmster-Fall) – Betrachtung bezeichnet. Für alle so anzusehenden Arten ist die Beseitigung der Vegetation als maßgebliche Beeinträchtigung zu betrachten. Hierbei ist festzustellen, dass die Arten nur bei einer Beseitigung der Gehölze während der Sommermonate erheblich und rechtswidrig gestört würden bzw. zu Schaden kämen.

Um einen Rechtsbruch zu vermeiden, ist es notwendig, die Gehölzstrukturen nur im Winter (vom 01.10 bis zum 28.02) zu entfernen.

Wird diese Bauzeitenbeschränkung eingehalten, ist die 22.Änderung des Bebauungsplanes Kall "Ortsmitte" (Kölner Straße) aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich.

QUELLENVERZEICHNIS

- LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
[Hrsg.]] (2013a): Diverse Informationen der Internetpräsenz des LANUV insbesondere
des Informationssystems über geschützte Arten – Recklinghausen (Internet,
Zugriffsdatum: 29.10.2013)
- LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
[Hrsg.]] (2012b): Fachinformationssystem @LINFOS mit erteilter Zugriffsberechtigung
durch die Gemeinde Simmerath – Recklinghausen (Internet, letztes Zugriffsdatum:
29.10.2013)
- MUNLV [Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen [Hrsg.]] (2007):
Geschützte Arten in Nordrhein – Westfalen Vorkommen,
Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen“ - Düsseldorf
- MWEBWV [Ministerium für Wirtschafts, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen [Hrsg.]]: Artenschutz in der Bauleitplanung und beider
baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des
MWEBWV NRW und des MKULNV NRW – Düsseldorf 2010

ANLAGEN

- Anlage 1 Prüfbogen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung – 22.Änderung des Bebauungsplanes Kall
"Ortsmitte" (Kölner Straße)

ANLAGE 1 Prüfbogen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung - 22.Änderung des Bebauungsplanes Kall "Ortsmitte" (Kölner Straße)

Abschnitt A: Vorprüfung des Artenspektrums					Abschnitt B: Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit				Abschnitt C: Vorprüfung der Wirkfaktoren				Abschnitt D: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen	Abschnitt E: Sonderregelungen des §44 Abs. 5 und 6 BNatSchG	Abschnitt F: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung			
Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5405 "Mechernich"					kein in @LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Plangebiet	kein in @LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Umkreis des Plangebiets	Art findet mit mindestens hoher Wahrscheinlichkeit keine geeigneten Bedingungen im Plangebiet	"Worst-Case"-Betrachtung notwendig	Überbauung von Lebensräumen	Veränderung der Bodenoberfläche	Beseitigung von Vegetation	Beseitigung und Störungszunahme durch Änderung der Nutzungsintensität					Die Bauleitplanung ist artenschutzrechtlich unbedenklich	Vertiefende Prüfung der Verbotbestände erforderlich
Aufzählung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken																		
Art					kein in @LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Plangebiet	kein in @LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Umkreis des Plangebiets	Art findet mit mindestens hoher Wahrscheinlichkeit keine geeigneten Bedingungen im Plangebiet	"Worst-Case"-Betrachtung notwendig	Überbauung von Lebensräumen	Veränderung der Bodenoberfläche	Beseitigung von Vegetation	Beseitigung und Störungszunahme durch Änderung der Nutzungsintensität						
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	KIGehoeI														
Säugetiere																		
Eptesicus serotinus	Breitflügelvedermaus	Art vorhanden	G	X	X	X	X											X
Felis silvestris	Wildkatze	Art vorhanden	U	X	X	X	X											X
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	X	X	X	X											X
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	X	X	X	X											X
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X	X	X		X			X							X
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	X	X											X
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	X	X											X
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Art vorhanden	S	XX	X	X	X											X
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	X	X	X		X			X							X
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	XX	X	X	X											X
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	X	X											X
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X/WS/WQ	X	X	X											X
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	WS/WQ	X	X	X											X
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	X	X		X			X							X
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	X	X	X											X
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Art vorhanden	S	X	X	X	X											X
Vögel																		
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X	X	X	X											X
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	X	X	X											X
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend		X	X	X	X											X
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	XX	X	X	X											X
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	U	XX	X	X	X											X
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X	X	X					X							X
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X	X											X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	XX	X	X	X											X
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	XX	X	X	X											X
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	X	X	X	X											X
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend		X	X	X	X											X
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend		X	X	X	X											X
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	XX	X	X		X			X							X
Amphibien																		
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U	X	X	X	X											X
Reptilien																		
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U	X	X	X	X											X
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	X	X	X	X											X

Erläuterungen:	Abschnitt A	"G"	günstiger Erhaltungszustand
		"U"	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
		"S"	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
		"-/+"	Tendenz zum jeweils besseren/schlechteren Erhaltungszustand
		unbek.	Erhaltungszustand unbekannt
		"(X)"	potentielles Vorkommen
		"X"	Vorkommen
		"XX"	Hauptvorkommen
		"WS"	Wochenstube
		"WQ"	Winterquartier
		"KON"	kontinentale biogeografische Region
	Abschnitt B, C, E, F:	"X"	zutreffend